



1. Änderung der Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 20.10.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	06.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.11.2023	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	08.11.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	20.11.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	04.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die 1. Änderungssatzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Sachdarstellung

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2023/2024 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als eingeschränkt zu beurteilen ist. Demnach ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von der Rechtsaufsichtsbehörde angehalten worden, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verschlechterung der Haushaltssituation zu verhindern oder zumindest abzumildern.

Dabei ist im Rahmen einer Gesamtschau zu prüfen, ob der Haushaltsansatz für die Neugeborenenprämie mit Blick auf die drohende Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum angemessen erscheint.

Die Neugeborenenprämie ist eine freiwillige Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie stehen weder mit pflichtigen noch mit funktionalen Aufgaben im Zusammenhang.

Um sowohl dem Zweck des Beschlusses BV-P-ö/07/0065 vom 01.03.2021 der Bürgerschaft als auch dem Ziel einer dauernden Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald Rechnung zu tragen, soll der Haushaltsansatz für die Neugeborenenprämie ab dem Haushaltsjahr 2024 von 60.000,00 € auf 30.000,00 € halbiert werden. Diese Einsparung ist in der am 12.10.2023 an die Politik übersandten Veränderungsliste zum Haushalt 2024 enthalten.

Die auszugebende Prämie soll daher von 100,00 € auf 50,00 € halbiert werden. Durch die Halbierung des Einzelleistungsansatzes soll im Vergleich zur Halbierung des Haushaltsansatzes erreicht werden, dass diese freiwillige Leistung weiterhin an alle berechtigten Personen ausgereicht werden kann und so eine gerechte über das gesamte Haushaltsjahr benötigte Leistungsgewährung möglich ist. Andernfalls würde unterjährig der Haushaltsansatz erschöpft und eine weitere Leistung an grundsätzlich berechnigte Antragsteller*innen mit Verweis auf § 3 der Satzung abzulehnen sein.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Da sich lediglich die Höhe der zu gewährenden Prämie ändert, wird auf eine Synopse verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	12201 / 54190000 / 54190.40024	Zuschuss an Sonstige - Neugeborenenprämie	30.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024 ff.	60.000	0	+30.0000

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

1 2023-10-13 - 1. Änderungssatzung Neugeborenenprämie öffentlich

1. Änderungssatzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom [...] folgende 1. Änderungssatzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 50,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde am [...] öffentlich bekannt gemacht.